

BUNDESGERICHTSHOF

2091 067

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 129/66

URTEIL

Verkündet am

26. Juni 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl August G [REDACTED]
in H [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Volksbank für N [REDACTED]
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
in B [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Wilhelm L [REDACTED] und Gustav B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 1966 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte steht seit 1956 mit der klagenden Bank in Geschäftsverbindung. Seit 1958 betreibt er ein Automaten-geschäft in der Weise, daß er auf Kredit angeschaffte Musikboxen in Gaststätten aufstellt. Im Jahre 1962 nahm die Klägerin bei ihm eine Umschuldung vor. Sie befriedigte gegen entsprechende Sicherungen die Lieferanten des Beklagten und vereinbarte mit ihm einen Zahlungsplan über die ratenweise Tilgung der Gesamtschuld aus den Einspielergebnissen.

Im Jahre 1960 verlegte die Firma Siegfried L., Fabrik für modische Strickwaren, in Nordhorn einen Fertigungsbetrieb nach Blomberg. Die Klägerin gewährte ihr in beträchtlicher Höhe Kredite. Die seitens der öffentlichen Hand - aus dem Ostwestfalen-Lippeplan - erwartete Förderung durch Kreditgewährung blieb aus. Infolgedessen blieb das

Obligo der Firma L. bei der Klägerin unverhältnismäßig hoch. Im Jahre 1963 gründeten unter Mitwirkung des örtlichen Bankleiters der Klägerin, H., der Kaufmann L. und der Beklagte die Lo. Textilverkaufsgesellschaft Hameln mbH in Hameln als Vertriebsgesellschaft der Firma L.. Der Beklagte erwarb im März 1964 den Geschäftsanteil des L. und ist seitdem alleiniger Gesellschafter der GmbH. Über die Lo. wickelte die Klägerin die weitere Kreditgewährung an die Firma L. ab. Dabei bediente sich der Bankleiter der Klägerin der Lo., um gegenüber seinen Vorgesetzten und dem Genossenschaftlichen Prüfungsverband die Höhe des Gesamtengagements der Klägerin bei der Firma L. zu verschleiern. Im Juni 1964 wies das Kontokorrentkonto der Lo. einen Debetsaldo von über 50 000 DM aus. Dies wurde bei einer Prüfung vom Genossenschaftlichen Prüfungsverband beanstandet. Auf Veranlassung des Bankleiters H. übernahm der Beklagte am 19. Juni 1964 formularmäßig die Bürgschaft für die Forderungen der Klägerin gegen die Lo. bis zum Höchstbetrage von 40 000 DM. Die Lo. fiel in Konkurs. Der Bankleiter H. wurde entlassen und in ein Strafverfahren verwickelt.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten aus der Bürgschaft einen Teilbetrag von 3 000 DM. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte negative Feststellungswiderklage erhoben, daß der Klägerin auch über den Betrag von 3 000 DM keine weiteren Ansprüche aus der Bürgschaft bis zum Betrage von 15 500 DM zustehen. Der Beklagte behauptet in erster Linie, er habe im Einverständnis mit dem Bankleiter der Klägerin die Bürgschaft nur zum Schein übernommen, um die Prüfer zufrieden zu stellen, im übrigen sei die Bürgschaft sittenwidrig und nichtig; auch ständen ihm aus dem Verhalten des Bankleiters Schadens-



ersatzansprüche gegen die Klägerin zu.

Die Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt, das Berufungsgericht hat außerdem seine Widerklage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte Abweisung der Klage und Feststellung entsprechend der Widerklage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landgericht hat den früheren Bankleiter der Klägerin H [REDACTED], ferner den Kaufmann L [REDACTED] und weitere Zeugen vernommen. Es gelangt zu dem Ergebnis, nach der Beweisaufnahme blieben letzte Zweifel, ob der Beklagte die Bürgschaft wirklich nur zum Schein übernommen habe. Das Berufungsgericht führt aufgrund eigener eingehender Beweiswürdigung aus, es könne weder als erwiesen ansehen, daß die Willenserklärung der Klägerin bei dem Bürgschaftsvertrag durch den Zeugen H [REDACTED] zum Schein abgegeben worden sei, noch daß der Beklagte seine Willenserklärung bei dem Bürgschaftsvertrag mit Einverständnis des H [REDACTED] zum Schein abgegeben habe.

a) Die Revision rügt unter Bezugnahme auf BGHZ 36, 87 und 21, 378, 382, das Berufungsgericht habe die Rechtsnatur des Scheingeschäfts verkannt. Statt darauf abzustellen, ob die Beteiligten ihre Willenserklärungen zum Schein abgegeben hätten, habe es prüfen müssen, ob H [REDACTED] und der Beklagte zur Erreichung des mit der Bürgschaft erstrebten Erfolgs ein Scheingeschäft für genügend erachtet hätten. Die Rüge ist unbegründet. Der Bundesgerichtshof hat aaO auf den von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkt in

Fällen abgestellt, in denen die Parteien über den Geschäftszweck einig waren, aber darüber stritten, ob sich daraus die Rechtsnatur eines Scheingeschäfts ergab. Hier dagegen streiten die Parteien gerade über den Zweck der Bürgschaft, und das Berufungsgericht hat deshalb in der Beweiswürdigung mit Recht geprüft, ob der Bankleiter H. [REDACTED] damit einverstanden war, daß der Beklagte seine Bürgschaftserklärung nur zum Schein abgab. Dies hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen, wie sich trotz der von der Revision beanstandeten Stelle S. 8 des Berufungsurteils aus der gesamten Beweiswürdigung zweifelsfrei ergibt.

b) Die gegen die Beweiswürdigung erhobenen Verfahrensrügen (§ 286 ZPO) sind unbegründet.

Das Berufungsurteil läßt entgegen der Ansicht der Revision nicht im unklaren, welchen Sachverhalt es zu Gunsten des Beklagten unterstellt (BU S. 9, 10). Das sind einmal die Tatsachen, mit denen das Berufungsgericht sich S. 10 und 11 des Berufungsurteils im einzelnen auseinandersetzt, ferner der S. 11 ausdrücklich hervorgehobene Komplex "der Beziehungen der Klägerin zur Lo. [REDACTED] GmbH und der Finanzmanipulationen zwischen der Klägerin einerseits und dem Fabrikanten L. [REDACTED] sowie der Lo. [REDACTED] GmbH oder dem Beklagten andererseits". Es handelt sich dabei um die in der Berufungsbegründung breit ausgeführte Vorgeschichte, so wie der Beklagte sie sehen möchte. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, aus dieser Vorgeschichte ergebe sich nichts dafür, daß der damalige Bankleiter der Klägerin H. [REDACTED] damit einverstanden gewesen sei, daß der Beklagte seine Bürgschaftserklärung nur zum Schein abgab. Die Revision hat insoweit einen Rechtsfehler nach § 286 ZPO nicht aufge-

zeigt. Sie hat nicht dargelegt, inwiefern sich aus diesem Sachverhalt zwingende oder auch nur naheliegende Schlüsse gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ergeben sollen.

2. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft (§ 138 BGB) mit unzureichender Begründung verneint. Das Berufungsgericht geht aufgrund der Beweisaufnahme davon aus, allenfalls sei anzunehmen, daß H. [REDACTED] insofern mit einer Täuschung des Verbandsprüfers oder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Klägerin einverstanden gewesen sei, als diese in der Bürgschaft eine zusätzliche reale Sicherheit gesehen hätten, während im Hinblick auf die angespannte Vermögenslage des Beklagten der Wert der Bürgschaft problematisch gewesen sei. Eine solche Täuschung allein mache die Bürgschaft nicht sittenwidrig und nichtig. Zu einer sittenwidrigen Machtausnutzung der Klägerin gegenüber dem Beklagten habe dieser ebensowenig etwas vorgetragen, wie zur Ausbeutung einer Notlage oder des Leichtsinns des Beklagten. Dieser sei auch - nach seinem beruflichen Werdegang - nicht wirtschaftlich unerfahren gewesen.

Die Revision hat insoweit einen Verfahrensfehler nach § 286 ZPO nicht aufgezeigt. Dies gilt auch insoweit, als die Revision auch in diesem Zusammenhang nicht dargelegt hat, inwiefern bei Berücksichtigung der Vorgeschichte der Bürgschaft diese als sittenwidrig hätte bewertet werden müssen.

3. Schließlich rügt die Revision noch, das Berufungsgericht habe die Hauptforderung der Klägerin gegen die Lo. [REDACTED], für die der Beklagte sich verbürgt hat, nicht man-

gels substantiierten Bestreitens als gegeben feststellen dürfen. Auch diese Rüge ist nicht begründet.

Die Klägerin hatte schon im ersten Rechtszug das Kontoblatt über das Kontokorrentkonto Nr. 290 der Lo [REDACTED] vorgelegt. Dazu hat der Beklagte im ersten Rechtszuge überhaupt nicht, im zweiten Rechtszuge nur nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 18. März 1966 Stellung genommen. Das Berufungsgericht setzt sich mit diesen Einwendungen auf S. 12 bis 15 eingehend auseinander. Ein Rechtsfehler ist nicht festzustellen. Auch wenn der Bankleiter der Klägerin auf die Lo [REDACTED] einen beherrschenden Einfluß ausübte und diese vor allem dazu benutzte, um getarnt der Firma L [REDACTED] Kredit zukommen zu lassen, den er nach seinen internen Bindungen ihr nicht hätte gewähren dürfen, so beeinträchtigte das rechtlich die Kontokorrentschuld der Lo [REDACTED] jedenfalls insoweit nicht, als diese tatsächlich (für die Firma L [REDACTED]) die Kredite erhielt. Daß sie die Verfügungsmöglichkeit über diese Kredite erhalten hat, stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, ferner, daß die Bewegungen auf dem Konto sämtlich - möglicherweise mit Ausnahme einer einzigen, aber ihrer Höhe nach nicht entscheidenden (BU S. 14) - auf bankmäßigen Dispositionen der Lo [REDACTED], und nicht der Klägerin, beruhen. Bei dieser Sachlage entbehrt die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe das Konto als Eigenkonto der Klägerin ansehen müssen, der tatsächlichen Grundlage. Daß angeblich die Kontobewegungen jeweils von H [REDACTED] im Interesse der Klägerin veranlaßt sein sollen, ist im Hinblick auf die rechtliche Selbständig-

keit der Lo [REDACTED] als juristischer Person für den Bestand
der Kontokorrent-Forderung ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Mezger Dr. Messner

Mormann Braxmaier